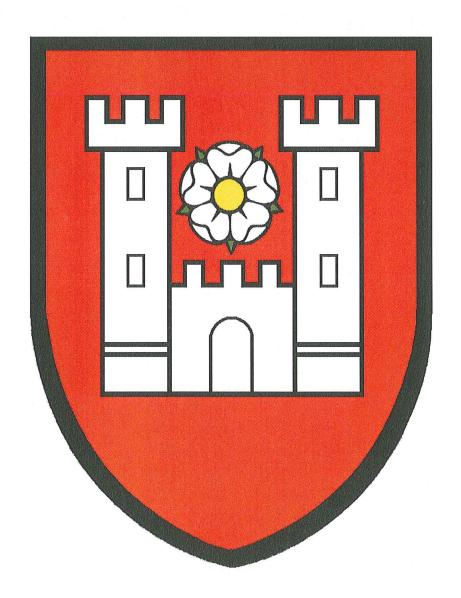
Strassenreglement

Einwohnergemeinde Därstetten



7. Dezember 2013

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt

- die Klassierung der Strassen auf dem Gemeindegebiet,
- die Anforderungen an den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Strassen.
- die Rahmenbedingungen für die Übergabe von Genossenschaftsstrassen an die Einwohnergemeinde
- die Finanzierung des Strassenbaus, -betriebs und -unterhalts.

Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Dieses Reglement gilt für öffentliche Strassen auf dem Gemeindegebiet.

Öffentliche Strassen Begriff

Art. 3 ¹ Als öffentliche Strassen gelten, die dem Gemeingebrauch offen stehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen.

Kantonsstrassen

Art. 4 Kantonsstrassen sind die im kantonalen Strassennetzplan als solche eingereihten Strassen.

Gemeinde- und Privatstrassen

Art. 5 ¹ Als öffentliche, für alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger frei befahrbare Strassen gelten

- a die sich im Eigentum der Gemeinde befindenden, zum Zweck der allgemeinen Benutzung erstellten Strassen (Gemeindestrassen),
- b die von Privaten erstellten und dem Gemeindegebrauch gewidmeten Strassen.

Klassierung der Strassen

Art. 6 ¹ Als Strassen der Klasse 1 gelten die sich im Eigentum der Gemeinde befindenden, öffentlichen Strassen.

² Für Privatstrassen gilt es, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.

² Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten und Anlagen, die insbesondere aus technischen, betrieblichen, gestalterischen, umweltrechtlichen oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Strassen nötig sind.

² Alle in Art. 4 und 5 Abs.1 nicht erwähnten Strassen sind Privatstrassen.

² Als Strassen der Klasse 2 gelten die Strassen von Weggenossenschaften und Erschliessungsgemeinschaften.

³ Als Strassen der Klasse 3 gelten die übrigen privaten Strassen inklusive die privaten Hauszufahrten.

⁴ Die Gemeinde erstellt nach den vorstehenden Klassierungskriterien einen Übersichtsplan der Strassenklassen und passt diesen periodisch den veränderten Verhältnissen an. Dieser Plan hat hinweisenden Charakter.

2. Ausbau, Widmung, Übernahme

Ausbau Innerhalb Bauzone

Art. 7 Innerhalb der Bauzone richtet sich die Dimensionierung der Strassen nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Ausbau Ausserhalb Bauzone

Art. 8 ¹ Öffentliche Strassen haben ausserhalb der Bauzone eine Fahrbahnbreite von mindestens 3.00 m und werden mit den erforderlichen Ausweichstellen ergänzt.

Widmung

Art. 9 ¹ Von der Gemeinde zur allgemeinen Benutzung erstellte Strassen gelten, mit der Übergabe an den Verkehr, als dem Gemeindegebrauch gewidmet.

- durch Verfügung der Gemeinde, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zustimmt;
- durch die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit;
- durch vertragliche Übertragung der Unterhaltspflicht an einer dem allgemeinen Verkehr offenen Strasse auf die Gemeinde.

Übernahme

Art. 10 ¹ Die Gemeinde kann von Weggenossenschaften und Erschliessungsgemeinschaften erstellte Strassen, welche der Klasse 2 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen, übernehmen.

² Sie haben beidseitig ein Bankett von mindestens 0.50 m Breite.

³ Sie haben eine Steigung von max. 12%, auf kurzen Strassenstücken ausnahmsweise mehr.

² Von Privaten erstellte Strassen können dem Gemeindegebrauch gewidmet werden, wenn sie der Klasse 2 zuzuordnen sind und dem Standard für die Neuanlage von öffentlichen Strassen entsprechen. Sie werden dem Gemeingebrauch gewidmet

² Die Übernahme erfolgt entschädigungslos und in werkmängelfreiem Zustand. Die zu übergebenden Strassen sind durch die Strasseneigentümer vor der Übergabe zu vermarchen.

³ Die Genossenschaften und Gemeinschaften sorgen selbständig für die vorgängige Amortisation der entsprechenden Strassen. Die Strassen dürfen nur schuldenfrei übergeben werden.

⁴ Die Anpassung der Beitragsperimeter und den entsprechenden Grundlagen (Statuten, Beitragsreglement) sowie die allenfalls notwendige Einholung der Genehmigung durch die zuständige kantonale Direktion ist Sache der Genossenschaften.

3. Neubau, Sanierung, Betrieb und Unterhalt, Winterdienst

Neuanlage und Ausbau

Art. 11 Als Neuanlage gelten die Erstellung einer neuen Strassenverbindung und die Totalsanierung einer bestehenden Strasse. Totalsanierung bedeutet den Ersatz des ganzen Strassenkörpers inklusive Kofferung.

² Als Ausbau gilt eine Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse oder deren Verlegung, soweit keine neue Strassenverbindung geschaffen wird.

Sanierung

Art. 12 ¹ Als Sanierung gelten die umfassenden, in grösseren Zeitabständen wiederkehrenden Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung des gesamten Bauwerks.

Unterhalt baulich

Art. 13 ¹ Der bauliche Unterhalt dient überwiegend der Werterhaltung, ist nur teilweise wertvermehrend.

Unterhalt betrieblich

Art. 14 ¹ Der betriebliche Unterhalt stellt sicher, dass die öffentlichen Strassen jederzeit in gutem Zustand und sicher befahrbar sind. Darunter fallen insbesondere Reinigung und Instandhaltung des Strassenbelags und der Entwässerungsanlagen.

3 Die Verursachenden von übermässigen Strassenverschmutzungen sind für die umgehende Reinigung verantwortlich. Erfolgt die Reinigung trotz Ermahnung nicht, kann die Strasseneigentümerschaft die Ersatzvornahme zu Lasten des Grundeigentümers ausführen lassen.

Zuständigkeit

Art. 15 ¹ Die Gemeinde betreibt den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Strassen der Klasse 1.

² Dazu gehören Reprofilierung (neue Kiesschicht bei Kieswegen), Erneuerung der Deckschicht (Verschleissschicht), Überholung der Entwässerungsanlagen und von Kunstbauten wie Brücken oder Galerien.

³ Die erwähnten Arbeiten alle ein bis zwei Jahrzehnte gehen über den laufenden Unterhalt hinaus.

² Er umfasst Belagserneuerungen, insbesondere die Verstärkung oder die teilweise Erneuerung der Kofferung, die Erneuerung der Entwässerung, die Instandsetzung und Sanierung von Brücken und anderen Kunstbauten.

² Der Unterhalt ist umweltgerecht und kostengünstig auszuführen.

² Soweit die Gemeinde dafür nicht zuständig ist, betreiben die Eigentümerinnen und Eigentümer den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Strassen der Klassen 2 und 3.

Freihaltung Lichtraumprofil

Art. 16 ¹ Die vorsorgliche Waldpflege zum unmittelbaren Schutz der Strassen und das Freihalten des Lichtraumprofils ist Sache der anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Winterdienst

Art. 17 ¹ Der Winterdienst umfasst die Markierung der Strasse, den Schutz vor Schneeverwehungen, die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung.

4. Finanzierung, Beiträge

Gemeindestrassen Klasse 1

Art. 18 Die Gemeinde trägt die Kosten für die Planung, Projektierung, Erstellung, Sanierung, Betrieb und Unterhalt von Gemeindestrassen.

Privatstrassen Klassen 2 und 3

Art. 19 ¹ Die Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümer tragen die Kosten für die Planung, Projektierung, Sanierung, Betrieb und Unterhalt von Privatstrassen.

Beiträge Allgemeines

Art. 20 ¹ Beiträge der Gemeinde werden entrichtet für Baukosten, Projektkosten, Entwässerung, Stützmauern, Böschungen, Kunstbauten.

² Auf diese Pflicht macht die Gemeinde im Frühjahr mit Publikation aufmerksam und setzt eine Frist. Wird diese nicht eingehalten, kann die Strasseneigentümerschaft die Ersatzvornahme zu Lasten des Grundeigentümers ausführen lassen.

² Auf den Winterdienst kann verzichtet werden, wenn das öffentliche Interesse die Offenhaltung der Strasse nicht erfordert oder wenn die Offenhaltung aus Gründen der Sicherheit nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

³ Die Gemeinde betreibt den Winterdienst zu den ganzjährig bewohnten Wohnhäusern und trägt die entsprechenden Kosten.

⁴ Der Winterdienst umfasst nicht die Offenhaltung der seitlichen Zugänge zur Gemeindestrasse und die Schneeabfuhr.

² Vorbehalten bleiben Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde.

² Keine Beiträge werden entrichtet für Gutachten, Expertisen, Landerwerb, Vorplätze, Zäune.

³ Beitragsberechtigt sind Erstellung, Ausbau und Sanierungen von Strassen. Baulicher Unterhalt ist nicht beitragsberechtigt. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung in Art. 25.

⁴ Den Gesamtbaukosten werden vorgängig Subventionen von Bund und Kanton in Abzug gebracht.

⁵ Die Beiträge werden mit der Einreichung der definitiven Schlussabrechnung ausgelöst. Die Gemeinde behält sich vor, je nach Finanzlage die Beiträge auf mehrere Jahresraten zu verteilen.

Erstellung, Ausbau und Totalsanierungen von Privatstrassen Klasse 2

Art. 21 ¹ Die Gemeinde leistet Beiträge für die Erstellung, den Ausbau und die Totalsanierung von Privatstrassen der Klasse 2.

² Leisten Bund und Kanton keine Beiträge, entfällt auch der Gemeindebeitrag aufgrund nicht ausreichendem öffentlichen Interesse.

³ Die Beiträge belaufen sich auf 10% der Kosten nach Abzug von Subventionen durch Bund und Kanton.

Sanierungen von Privatstrassen Klasse 2

Art. 22 ¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an Sanierungen gemäss Art. 12 von Privatstrassen der Klasse 2.

² Diese Beiträge werden für nicht durch Bund und Kanton subventionierte Projekte entrichtet.

³ Die Beiträge belaufen sich auf 20% der Sanierungskosten.

⁴ Die Beiträge werden nicht entrichtet für Sanierungen infolge von Elementarschäden.

Festlegung

Art. 23 Im Zweifelsfalle legt der Gemeinderat fest, ob es sich um baulichen Unterhalt oder um Sanierungsarbeiten handelt.

Verfahren

Art. 24 ¹ Vor Beginn der Arbeiten sind ein Massnahmenkatalog, ein Kostenvoranschlag und die Beitragszusicherungen von Bund und Kanton bei der Gemeinde einzureichen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Schluss- und Übergangsbestimmungen Übergansbeiträge

Art. 25 Nach der Übernahme von Strassen der Klasse 2 durch die Gemeinde und der damit verbundenen Redimensionierung der privaten Beitragsperimeter werden an die Strassen, die sich im unbewohnten Gebiet weiterhin im Eigentum der Weggenossenschaften befinden, wie folgt Beiträge, pauschal pro Jahr, an den baulichen Unterhalt bezahlt:

- a Weggenossenschaften Reichenbach-Berg-Bunschental und Beret-Talberg-Walalp Fr. 5'600.– pro Jahr
- b Weggenossenschaft Kloster-Zwischenbächen Fr. 5'600. pro Jahr
- c Weggenossenschaft Därstetten-Nidfluh-Gehristein Fr. 2'800.– pro Jahr

² Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst den Gemeindebeitrag. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen für einmalige, neue Ausgaben gemäss Organisationsreglement.

Kompetenzerteilung

Art. 26 Mit der Annahme dieses Reglements erteilen die Stimmberechtigten dem Gemeinderat die Kompetenz die Strassen der Klasse 2 zu übernehmen, wenn die Anforderungen gemäss Art. 10 erfüllt sind.

Inkrafttreten

Art. 27 ¹ Das Strassenreglement tritt per 01.01.2014 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Reglement über die Auszahlung des Kantonsbeitrages an die Weggenossenschaften in der Gemeinde Därstetten für den Unterhalt der öffentlichen Strassen vom 18.12.2004 und das Reglement für die Gewährung von Gemeindebeiträgen an Wege und Strassen vom 20.01.1997.

Die Einwohnergemeindeversammlung Därstetten nahm dieses Reglement am 07.12.2013 an.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung
Der Präsident:
Der Sekretär:

Hans Ueltschi

Lorenz Ueltschi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 01.11.2013 bis 02.12.2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31.10.2013 und Nr. 45 vom 07.11.2013 bekannt.

Därstetten, 07.12.2013

Der Gemeindeschreiber:

Lorenz Ueltsch

EINWOHNERGEMEINDE DÄRSTETTEN

Gemeindeverwaltung, Hüseli, 3763 Därstetten

Ilg AG Simmentaler Amtsanzeiger 3752 Wimmis

anzeiger@ilg.ch

Därstetten, 12. Dezember 2013

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, folgenden Text im Amtsanzeiger Nr. 2 vom 09.01.2014 erscheinen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen

Gemeindeverwaltung Därstetten Lorenz Ueltschi

Publikation Inkrafttretung und Aufhebung von Erlassen per 01.01.2014

Inkrafttreten

- Strassenreglement vom 07.12.2013

Aufhebungen

- Reglement über die Auszahlung des Kantonsbeitrages an die Weggenossenschaften in der Gemeinde Därstetten für den Unterhalt der öffentlichen Strassen
- Reglement für die Gewährung von Gemeindebeiträgen an Wege und Strassen vom 20.01.1997

Nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 07.12.2013, wird gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung (GV) das Inkrafttreten des neuen Strassenreglements auf den 01.01.2014 bekannt gegeben.

Gleichzeitig werden das Reglement über die Auszahlung des Kantonsbeitrages an die Weggenossenschaften in der Gemeinde Därstetten für den Unterhalt der öffentlichen Strassen vom 18.12.2004 und das Reglement für die Gewährung von Gemeindebeiträgen an Wege und Strassen vom 20.01.1997 aufgehoben.

Das neue Strassenreglement kann bei der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter www.daerstetten.ch bezogen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat